

IN DIE PRÜFUNGSARBEIT EINZUBINDEN

Selbsterklärung zur Prüfungsarbeit/Abschlussarbeit

Ich, (Vorname Nachname) Claas Meints	
versichere hiermit, dass ich meine schriftliche Prüfung Thema	gsleistung/Abschlussarbeit mit dem
"Entwicklung einer Mikrocontroller-Basierten Lösung	g zum Auslesen analoger Zähler
mittels KI-Bilderkennung	
nach den Regeln für gutes Wissenschaftliches Arbeite selbständig verfasst, keine anderen als die angege habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlickenntlich gemacht sind und diese Arbeit in gleiche Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung wie Konsequenzen bei einem Zuwiderhandeln gemä Prüfungsordnung (APO) sind mir bekannt.	ebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt ch oder sinngemäß entnommen wurden, er oder ähnlicher Fassung noch nicht var und nicht veröffentlicht wurde. Die
Es handelt sich um eine Abschlussarbeit	
(bitte ankreuzen)	□ ohne Sperrvermerk
Ort . Datum und Unterschrift Edewecht. 17.12.2021	Class News

Auszug aus § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung

- (3) Versucht ein Prüfling,
- durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- oder wird zum Zwecke der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus)
- oder stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung

gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet und der/die Kandidatin kann von den jeweiligen Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft der/die Prüfende. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Entscheidungen über die Bewertung der Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Im Übrigen gilt § 19.

(4) Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist regelmäßig die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden zu erklären. Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Studierenden. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt u.a. die Verwendung von Plagiaten.*

* Anmerkung:

Wird in einer Prüfungsarbeit bei der Übernahme eines Dokumentes (Text, Bild, Statistik etc.) die entsprechende Quelle nicht zitiert, handelt es sich um ein Plagiat. Ein Plagiat liegt auch dann vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird ("Ghostwriting"), eine fremde Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird; eine fremdsprachige Arbeit oder Teile davon übersetzt werden, ohne die Quelle(n) anzugeben.



Mit Zulassungsantrag abzugeben

<u>Erklärung zur</u>	Verwendung	dieser	Prüfungsarbe	it/Abschlus	<u>sarbeit</u>
(MIT SPERRVI	ERMERK)	_			

(MIT SPERRVERMERK)
Ich, (Vorname Nachname) Claas Meints
erkläre hiermit, dass die Ergebnisse meiner Prüfungsarbeit/Abschlussarbeit mit dem Thema
"Entwicklung einer Mikrocontroller-Basierten Lösung zum Auslesen analoger Zähler
mittels KI-Bilderkennung
 ausschließlich dem auf dem Deckblatt angeführten Unternehmen zur Verfügung stehen (<u>Arbeit mit Sperrvermerk</u>). Sperrvermerk Die oben genannte Prüfungsleistung ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Der/Die Verfasser/i und die ausbildende Einrichtung erklären hiermit:
Die Prüfungsleistung darf nur von den durch die Hochschule bestellten Gutachtern sowie
berechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses eingesehen werden. Falls APO § 12 (4)
Anwendung findet, gilt dieses auch für eine/n dritte/n Prüfer/in.
Die Prüfungsarbeit darf Dritten nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des
Unternehmens zugänglich gemacht werden.
Dies gilt auch für den/die Verfasser/in selbst (z.B. im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens
 Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung ist auch auszugsweise nicht erlaubt.
 In der digitalen Kommunikation zwischen Prüfling und Gutachtern ist darauf zu achten, dass
die Gliederung, Textauszüge oder ganze Dateien mit firmenbezogenen Daten nicht ohne
zusätzlichen Passwortschutz zur Verfügung gestellt werden.
 Die Prüfungsarbeit muss so verwahrt werden, dass Unbefugte (z.B.
Wettbewerbsunternehmen) keine Einsicht in sensible Daten und Ergebnisse erhalten.
 Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Abgabe diese
Prüfungsarbeit.
Ort , Datum und Unterschrift Edewecht, 17.12.2021 Clous Member Abschlusskandidat/in
Ort , Datum und Unterschrift
Erstgutachter
Ort , Datum und Unterschrift
Zweitgutachter
Ort , Datum und Unterschrift
ggf. Drittgutachter